

Liebe Freizeitkapitäne

Nun ist sie da, die neue kantonale Kleinschiffahrtsverordnung des Kantons Basel-Stadt (***KleinschiffahrtsVOpdf2.pdf***)

Diverse Anpassungen machten eine Revision der kantonalen Kleinschiffahrtsverordnung nötig. Nebst den Gebühren, einer Abstufung der Preise sowie zusätzliche Gebühren, wurde auch die Schifffahrtssperre bei Hochwasser auf für die Sportgeräte, wie Kanu etc. ausgedehnt. Weiter wurden die Zeiten des Wasserskifahrens angepasst, um so eine Konfrontation mit den Schwimmern in den Sommermonaten zu verringern. Die Wasserskistrecke muss im Auftrag der SRH signalisiert werden. Da wir immer noch eingeschränkte Zeiten haben, wird dies mit einer Bewilligung, ausgestellt durch uns, mit den entsprechenden Auflagen, (Verordnungen) gestattet. Die Signale werden an der Schwarzwaldbrücke und bei der Revierzentrale, mit dem Zusatz "nur mit Bewilligung" angebracht.

Ich wünsche allen jetzt schon eine schöne und erholsame Saison 2009 auf dem Rhein.

E Gruess vom Rhy,
Wm Schwitter Thomas

Thomas Schwitter
Polizeiwachmeister
Chef Rheinpolizei
thomas.schwitter@jsd.bs.ch

**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz
über die Binnenschiffahrt
(Kleinschiffahrtsverordnung)**

Vom 26. August 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt in Ausführung von Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975¹⁾ und Art. 165 der Verordnung über die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschiffahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978²⁾ folgende Verordnung:

Zuständigkeit

§ 1. Für die Kleinschiffahrt und die Fähren ist die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt zuständig.

²⁾ Als Kleinschiffe gelten Schiffe, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen oder die eine Wasserverdrängung von weniger als 100 m³ haben, ausgenommen

- Schiffe, die gebaut und ausgerüstet sind, um andere Schiffe als Kleinschiffe zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
- Schiffe, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, sowie
- Schubleichter.

Langschiffe gelten als Kleinschiffe, auch wenn sie für mehr als zwölf Passagiere zugelassen sind.

³⁾ Für die Grossschiffahrt ist die öffentlichrechtliche Anstalt Schweizerische Rheinhäfen SRH zuständig.

Einstellung der Kleinschiffahrt bei Hochwasser

§ 2. Bei einem Pegelstand ab 7,90 m beim Pegel Basel-Rheinhalle ist auf der baselstädtischen Rheinstrecke die Kleinschiffahrt, der Fährbetrieb sowie die Benützung von Sportgeräten (wie Weidlinge, Kanus, Kajaks und dergleichen) verboten.

¹⁾ SR 747.201.

²⁾ SR 747.201.1.

Wasserskifahren

§ 3. Das Wasserskifahren ist zwischen der Schwarzwaldbrücke und der schweizerischen Landesgrenze nur mit Bewilligung und Auflagen der zuständigen Behörde zu folgenden Zeiten gestattet:

vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Hauptschiffahrtsrinne

Montag, Dienstag und Donnerstag

von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang

Mittwoch

von 14.00 Uhr bis Sonnenuntergang

Samstag

von 11.00 Uhr bis Sonnenuntergang

Sonn- und Feiertage

von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die zuständige Behörde kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

² Das Wasserskifahren im Hafengebiet ist verboten.

Verbot von besonderen Wassersportarten

§ 4. Das Fahren mit Wassermotorrädern (Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft, wie «Wasserbob», «Wasserscooter», «Jetbike» oder «Jetski» bezeichnet werden) oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen ist auf der baselstädtischen Rheinstrecke verboten. Ebenso verboten sind das Schleppen von Schleppgeräten wie z.B. Bananaboats, Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie das Verwenden unbemannter Schleppgeräte.

Praktische Schiffsführerprüfung

§ 5. Für das Absolvieren der praktischen Prüfung für Schiffsführerinnen und Schiffsführer sind nur Boote zugelassen, die über einen Steuerstand verfügen und mit einem Motor ausgerüstet sind, dessen Antriebsleistung mindestens 30 kW beträgt.

Gebühren

§ 6. Gestützt auf Art. 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühr für Expertinnen und Experten für Schiffsabnahmen und periodische Nachprüfungen

- Schiffe mit Maschinenantrieb ab 150 kW	CHF 550
- Schiffe mit Maschinenantrieb von 100–149,9 kW	CHF 450
- Schiffe mit Maschinenantrieb von 50–99,9 kW	CHF 400
- Schiffe mit Maschinenantrieb von 10–49,9 kW	CHF 300
- Schiffe mit Maschinenantrieb bis 9,9 kW	CHF 200
- Segelschiffe über 15 m ² , ohne Maschinenantrieb	CHF 200
- Segelschiffe bis 15 m ² , ohne Maschinenantrieb	CHF 150
- Schwimmende Geräte	CHF 100
- Schiffe besonderer Bauart	CHF 200
- Kollektivschiffsausweis	CHF 600
- Rheinfähren (Gierfähren)	CHF 100
- Nachprüfung	CHF 60
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der Abnahme/Prüfung	CHF 60
- Technische Abnahme ohne Immatrikulation	CHF 100

2. Gebühr für Expertinnen und Experten für Prüfungen als Schiffsführerinnen und Schiffsführer

- Praktische Prüfung	CHF 120
- Wiederholung der praktischen Prüfung	CHF 120
- Theoretische Prüfung	CHF 40
- Wiederholung der theoretischen Prüfung	CHF 40
- Verlängerung Theorieprüfung um 6 Monate	CHF 20

3. Ausstellung von Ausweisen

- Schiffsausweis	CHF 60
- Ausweis für Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Internationaler Fähigkeitsausweis	CHF 60
- Adressänderung (neuer Ausweis)	CHF 30
- Eintrag einer weiteren Kategorie (neuer Ausweis)	CHF 30
- Duplikat, Triplikat	CHF 30

4. Bewilligung zum Absolvieren von Prüfungen in einem anderen Kanton	
- Theorieprüfung	CHF 40
- Praktische Motorboot- oder Segelschiffprüfung	CHF 50
5. Behördlicher Einzug von Ausweisen	CHF 150
6. Erteilen einer Sonderbewilligung	CHF 50

² Für die Abnahme von Ruderbooten, inkl. Weidlingen, werden keine Gebühren erhoben.

Strafbestimmung

§ 7. Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird gemäss § 44 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 16. Juni 1978 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt.

Aufgehobene Bestimmungen

§ 8. Durch diese Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (Kleinschifffahrtsverordnung) vom 4. September 1979 aufgehoben.

II.

Diese Verordnung ist zu publizieren und wird am 1. Januar 2009 wirksam.

CS 2008–108

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

erstellt durch Alarmwesen, **01.01.2009**